

Was ist das?

> <u>lang:</u>

Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- <u>kurz:</u>
 Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF)
- Verordnung ist vom <u>04. Juli 2008</u>
- Auf Grundlage § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom <u>24. Mai 2004</u> verordnet durch den Minister des Innern

Inhalte der TVFF?

§ 1	Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
§ 2	Zugehörigkeit
§ 3	Beförderungen
§ 4	Bestellungen
§ 5	Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung
§ 6	Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr
§ 7	Disziplinarmaßnahmen
§ 8	Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr
§ 9	Bezeichnungen
§ 10	Übergangsvorschriften
§ 11	Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Absatz 1:

- Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Bewerbers
- Antrag ist an den Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz u. Hilfeleistung (Träger) zu richten
- Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht

Absatz 2:

- Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) unterbreitet dem Träger einen Vorschlag zur Aufnahme eines Bewerbers
- > Träger entscheidet über die Aufnahme
- Bewerber hat Wehrführung vor der Aufnahme u. während der Mitgliedschaft über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst haben, zu informieren
- Ärztliches Gutachten kann verlangt werden

Absatz 3:

- Bewerber muss 16. Lebensjahr vollendet haben
- gilt nicht für Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- Aufnahme eines Bewerbers, der 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters

Absatz 4:

- Bewerber wird als Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen
- erste Jahr nach Aufnahme ist Probejahr

Absatz 5:

- nach erfolgreichen Abschluss des Probejahres wird die Feuerwehrfrau-Anwärterin zur Feuerwehrfrau u. der Feuerwehrmann-Anwärter zum Feuerwehrmann befördert
- Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann auf das Probejahr angerechnet werden

Absatz 6:

Ehrenamtliche T\u00e4tigkeit eines Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr in einer privaten Hilfsorganisation oder dem Technischen Hilfswerk bedarf der vorherigen Zustimmung des Tr\u00e4gers

Absatz 7:

- Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können in die Freiwillige Feuerwehr als Fachberater der Feuerwehr aufgenommen werden
- Dienstpflichten werden von der Wehrführung im Einzelfall festgelegt

§ 2 Zugehörigkeit

Absatz 1:

- nach Wohnortwechsel u. verlassen des Zuständigkeitsbereichs des Trägers
- innerhalb von 6 Monaten beim dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder der zuständigen Ortswehrführung der Gemeinde des neuen Trägers melden
- dann gilt Feuerwehrzugehörigkeit als nicht unterbrochen
- erfolgt die Anmeldung bei der Ortswehrführung, hat diese die Wehrführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen

§ 2 Zugehörigkeit

Absatz 2:

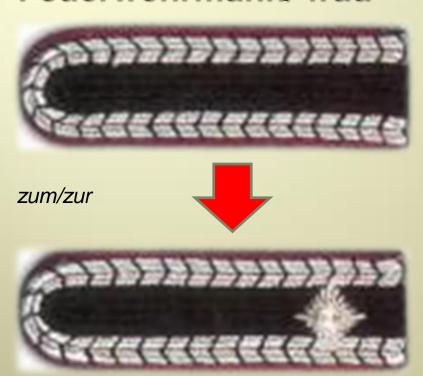
- auf Grundlage der vorgelegten Nachweise über erworbene Qualifikation u. der geleisteten Dienstjahre des Angehörigen
- entscheidet die Wehrführung
- > im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer
- über den möglichen Einsatz in einer Dienststellung

Absatz 1:

- jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr steht die Beförderung in einen höheren Dienstgrad offen
- wenn er nach Eignung, Qualifikation und fachlicher Leistung die Voraussetzungen erfüllt
- und gleichzeitig eine entsprechende Dienststellung vorhanden ist
- ein Rechtanspruch auf Beförderung besteht nicht

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Feuerwehrmann/-frau



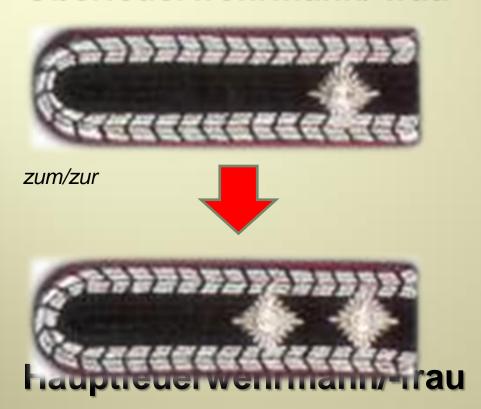
Oberfeuerwehrmann/-frau

Wann?

nach 2 Dienstjahren nach dem Probejahr und erfolgreicher Abschluss d. Truppmannausbildung (Teil 2)

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Oberfeuerwehrmann/-frau

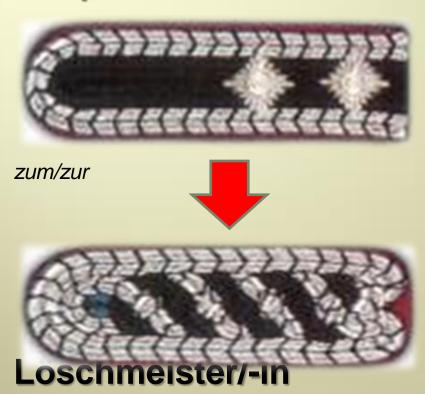


Wann?

nach 2 weiteren Dienstjahren

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

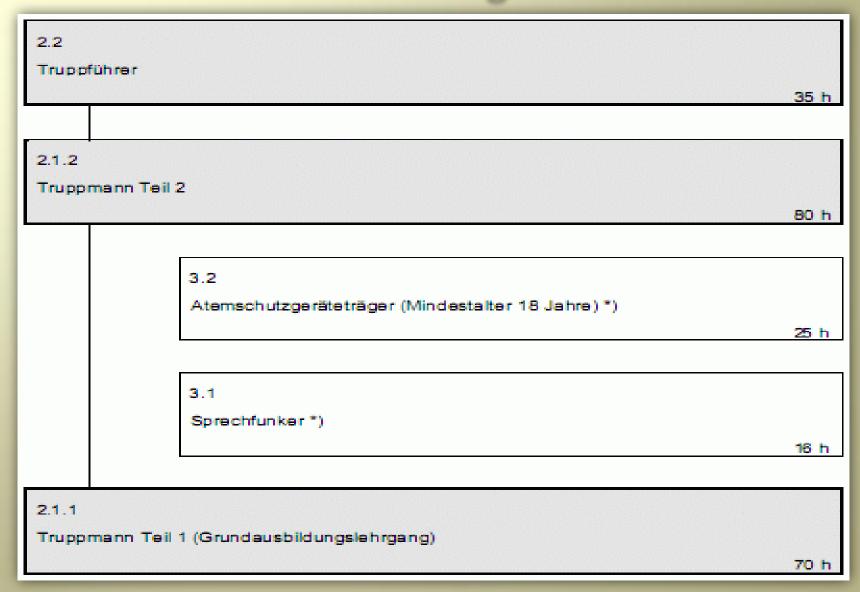
Hauptfeuerwehrmann/-frau



Wann?

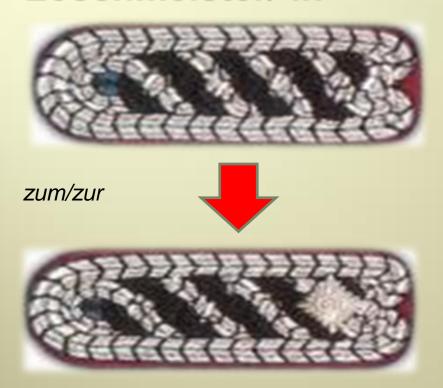
nach 2 weiteren Dienstjahren und erfolgreichen Abschluss d. Truppführerausbildung

Übersicht Ausbildung nach FwDV 2



Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Löschmeister/-in



Oberlöschmeister/-in

Wann?

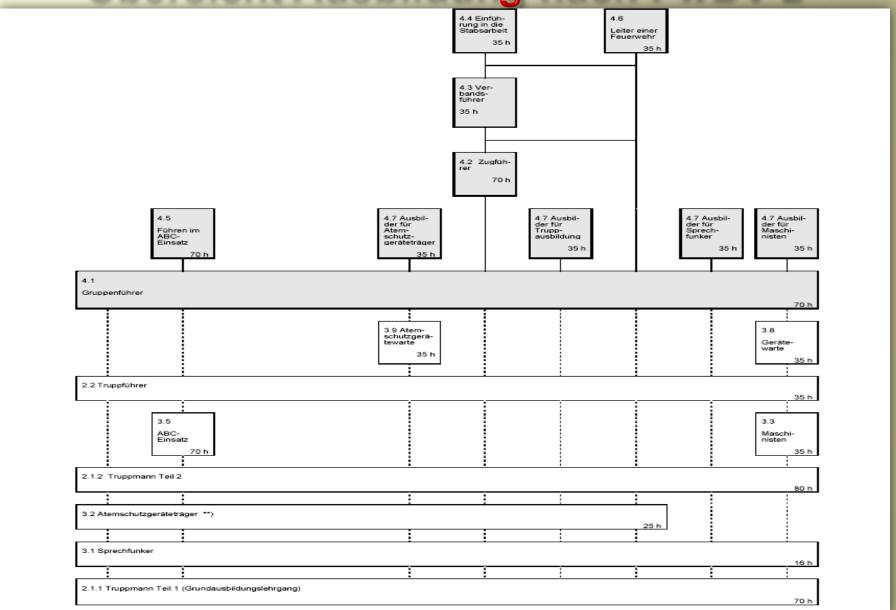
nach 2 weiteren Dienstjahren und erfolgreichem Abschluss von Sonderausbildungen

Was sind nun Sonderausbildungen??

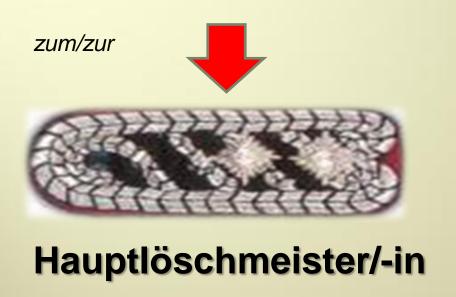
Die Lehrgänge

✓	Sprechfunker	(20 h)
✓	Atemschutzgeräteträger	(25 h)
✓	Maschinisten für Löschfahrzeuge	(35 h)
✓	Technische Hilfeleistung	(35 h)
✓	ABC-Einsatz	(70 h)
✓	ABC-Erkundung	(35 h)
✓	ABC-Dekontamination	(35 h)
✓	Gerätewart	(35 h)
✓	Atemschutzgerätewart	(35 h)

Übersicht Ausbildung nach FwDV 2



Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...



Wann?

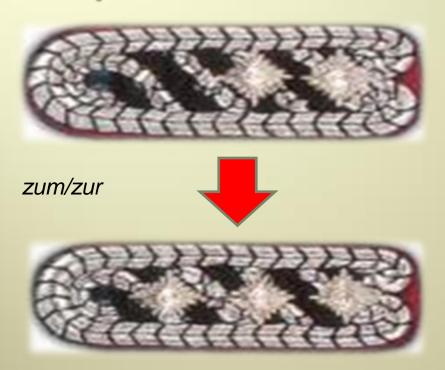
nach erfolgreichem Abschluss der Gruppenführerausbildung bzw. gemäß § 3 Abs. 4 TVFF

Absatz 4:

nach erfolgreichen Abschluss Gruppenführerausbildung und Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung von 7 Jahren, kann unmittelbar Beförderung zum Hauptlöschmeister erfolgen

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Hauptlöschmeister/-in

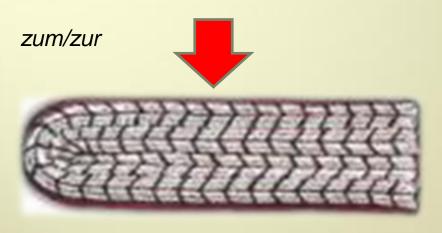


1. Hauptlöschmeister/-in

Wann?

nach 2 weiteren Dienstjahren

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...



Brandmeister/-in

Wann?

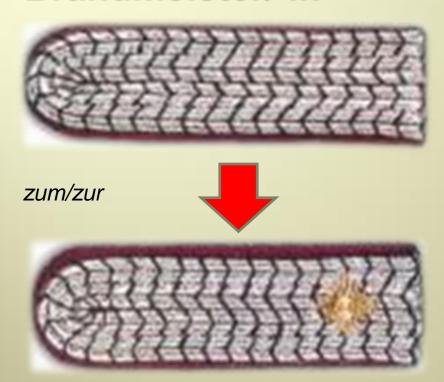
nach erfolgreichem Abschluss der Gruppenführerausbildung bzw. gemäß § 3 Abs. 4 TVFF

Absatz 4:

erfolgreichen Abschluss der Gruppenführerausbildung und Übernahme der Dienststellung, kann unmittelbar die Beförderung zum Brandmeister erfolgen

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Brandmeister/-in



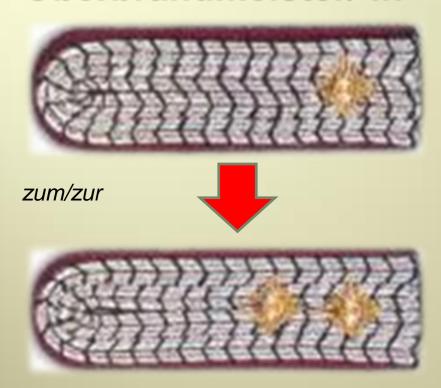
Oberbrandmeister/-in

Wann?

- ✓ nach erfolgreichem Abschluss der Zugführerausbildung
- ✓ oder 10 weiterenDienstjahren in derDienststellung"Gruppenführer"
 - oder DienststellungOrtswehrführer mit weniger als einem Zug
- ✓ oder Dienststellung stellv. Zugführer

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Oberbrandmeister/-in



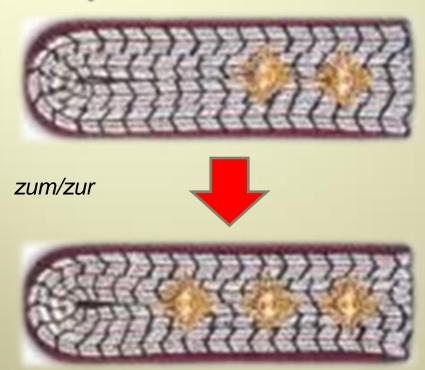
Hauptbrandmeister/-in

Wann?

- ✓ nach Übernahme der Dienststellung Zugführer
- bzw. Dienststellung
 Ortswehrführer mit
 Zugstärke oder mit
 mehr als einem Zug

Abs. 3: Es können befördert werden ein/e ...

Hauptbrandmeister/-in



1. Hauptbrandmeister/-in

Wann?

- ✓ nach 10 Jahren in der Dienststellung Zugführer oder
- ✓ nach Übernahme der Dienststellung "Stellvertretender Wehrführer"

Das waren die Dienstgrade, welche man durch Beförderung aufgrund Seiner persönlicher Ausbildung und durch Einhaltung von Dienstjahren erreicht.

Die folgenden Dienstgrade werden aufgrund der Dienststellungen in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen, zu welche man gewählt wird!!!

Amts-/Gemeinde-/Stadtbrandmeister/in



Dienststellung:

- ✓ Amtswehrführer/in
- ✓ Gemeindewehrführer/in
- ✓ Stadtwehrführer/in

Das ist der jeweilige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich des örtlichen Aufgabenträgers!!

§ 3 Beförderungen Dienstgrad = Dienststellung

Stellv. Kreisbrandmeister/in

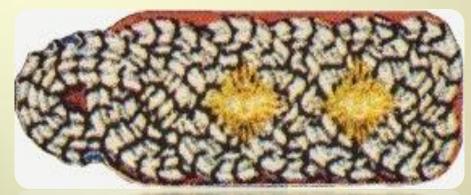


Kreisbrandmeister/in



§ 3 Beförderungen Dienstgrad = Dienststellung

Stellv. Landesbranddirektor/in



Landesbranddirektor/in



Absatz 4:

- nach erfolgreichen Abschluss Gruppenführerausbildung und Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung von 7 Jahren, kann unmittelbar Beförderung zum Hauptlöschmeister erfolgen
- erfolgreichen Abschluss der Gruppenführerausbildung und Übernahme der Dienststellung,
 kann unmittelbar die Beförderung zum Brandmeister erfolgen

Absatz 5:

Aufsichtsbehörde kann
 Vorschriften über die
 Beförderungen zulassen

Ausnahmen von den Mindestdienstzeit für

Absatz 6:

- bei dringenden Bedarf an Führungskräfte,
 kann Angehöriger bei entsprechender Eignung eine Dienststellung vorübergehend wahrnehmen, ohne den erforderlichen Dienstgrad für die Dienststellung zu besitzen
- dazu ist mit Sonderaufsichtsbehörde nach § 22 des BbgBKG das Benehmen dazustellen
- für eine Dienststellung erforderliche Qualifikation ist innerhalb von 2 Jahren zu erwerben, nach erfolgreichen Abschluss kann der Angehörige vorzeitig der entsprechende Dienstgrad verliehen werden (ohne Zustimmung der Sonderaufsichtsbehörde)

§ 4 Bestellungen

Zum ... darf nur bestellt werden, wer den erfolgreich absolviert hat. (gilt ebenfalls für die Stellvertreter)

(1) Ortswehrführer mit weniger als einem Zug:

- Lehrgang "Gruppenführer" (F III)
- Ortswehrführerlehrgang

(2) Ortswehrführer mit Zugstärke o. mehr als einem Zug:

- Lehrgang "Zugführer" (F IV)
- Ortswehrführerlehrgang

§ 4 Bestellungen

Zum ... darf nur bestellt werden, wer am erfolgreich teilgenommen hat. (gilt ebenfalls für die Stellvertreter)

(3) <u>Leiter der Freiwilligen Feuerwehr:</u>

- Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" (FV)
- Lehrgang "Verbandsführer" (F VI)
- oder Leiter einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ist

(4) ehrenamtlichen Kreisbrandmeister:

- Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" (FV)
- Lehrgang "Verbandsführer" (F VI)
- Lehrgang "Einführung in die Stabsarbeit"
- sollte Dienststellung "Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr" ausgeübt haben

§ 5 Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung

Absatz1:

- mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- wenn aus gesundheitlichen Gründe eine Teilnahme an der Einsatztätigkeit nicht mehr möglich ist

Absatz 2:

Abweichend von Absatz 1 auf persönlichen
 Antrag, über diesen entscheidet dann die Wehrführung im Benehmen mit dem Träger

§ 6 Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

Die Angehörigen scheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

- 1. durch Austrittserklärung
- 2. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit
- 3. durch Nichtbestehen des Probejahres
- 4. durch Ausschluss nach § 8
- 5. durch Tod

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

- Wehrführung kann im Benehmen mit dem Träger geeignete Disziplinarmaßnahmen ergreifen, wenn ein Angehöriger die Aufgaben, der ihn übertragenen Dienststellung nicht erfüllt
- (2) geeignete Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere:
 - a) Abmahnung
 - b) Verweis
 - c) Rückstufung um einen Dienstgrad
 - d) Enthebung von der Dienststellung (auch zeitweise)
 - e) Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

Absatz 1:

Der Ausschluss muss ausgesprochen werden, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr:

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde

(<u>Ausnahme:</u> Ausschluss kann unterbleiben, wenn er trotz der Verurteilung zu dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr würdig und geeignet erscheint)

2. Sechs Monate unentschuldigt beim aktiven Dienst gefehlt hat

Absatz 2:

Angehöriger kann bei besonderen Vergehen in Ausübung seines Dienstes oder wenn er aus einen anderem Grund nicht mehr würdig erscheint, den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu verrichten, ausgeschlossen werden.

Was sind nun besondere Vergehen???

Besondere Vergehen sind:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften
- b) Nichtbeachtung von Anordnungen
- c) Handlungen, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen, wie Diebstahl und Unterschlagungen
- d) üble Nachrede gegen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Absatz 3:

- über Ausschluss entscheidet der Träger
- Wehrführung ist zu hören
- ab Dienstgrad Brandmeister im Benehmen mit Kreisbrandmeister
- Ausschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
 - (ist Verwaltungsakt gemäß § 35 S.1 VwVfG)

§ 9 Bezeichnungen

- Dienststellungs-, Status- und andere Bezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- Sie gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10 Übergangsvorschriften

- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit den Dienstgraden:
 - Brandinspektor/-in
 - Oberbrandinspektor/-in
 - > Hauptbrandinspektor/-in

können diesen Dienstgrad auch, nach Inkrafttreten der Verordnung, weiter führen

Ausnahme besetzen eine Dienststellung

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- > tritt mit Verkündung in Kraft 04. Juli 2008
- gleichzeitig außer Kraft:

Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Laufbahnverordnung) vom 4. Dezember 1997



Persönliches Fazit !!! (zu § 3 Beförderungen)

die Freiwillige Feuerwehr:

- besteht aus ehrenamtlichen Helfern
- ohne Entgelt

die Ehrenamtlichen:

- retten, löschen, bergen u. schützen
- > und das 365 Tage im Jahr zu jeweils 24 Stunden
- stets zur Aus- und Fortbildung bereit zudem:
- unterstützen sie das kulturelle Leben in den Ortsteilen und den Städten

Persönliches Fazit !!! (zu § 3 Beförderungen)

Anmerkung:

In der Freiwilligen Feuerwehr gibt es als Anerkennung für die Ehrenamtlichen nur die Beförderungen und Auszeichnungen.

deswegen:

- Jede Beförderung ist richtig!!!
- Lieber eine Beförderung zu viel als eine zu wenig!!!

